Schwangere und stillende Frauen; bevorzugte Behandlung beim Einkaufe.



Kundmachung.

Über Ermächtigung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. November 1917, Z. W/I—2601/33, wird im Grunde des § 1 der mit der Verordung der k. k. n. ö. Stathalterei vom 9. Februar 1851, Reg. u. VdgBl. Nr. 33, kundgemachten Vorschriften über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden vom 10. Dezember 1850, aachstehendes angeordnet:

Schwangere Frauen nach Vollendung des dritten Schwangerschaftsmonates und Mitter, welche ihr Kind selbst stillen oder durch eine Amme stillen lassen, können gegen Vorweis der Nährmittelmbußen. Bezugskarte und des Meldezettels bei dem zuständigen Bezirkspolizeikommissariate eine Auswelskarte beheben, welche sie berechtigt, beim Einkaufe von Bedarfsartikeln für sich und ihren eigenen Hausbatt in den in Betracht kommenden Verscheitlickfellen vor anderen, etwa in größerer Auzahl sehon angereihne Kunden, Zutritt und Bedienung zu erlangen.

Die Ausweiskarte ist unübertragbar, und es hat **nur** die Inhaberin, auf deren Namen die Karte lautet, den Anspruch auf die bevorzugte Behandlung beim Einkaufe.

t die bevorzugte betandtung beim fankaufe.

Die Ausweiskarte ist von der Inhaberin eigenhändig zu fertigen.

Die begünstigten Personen, die von dem ihnen eingeräumten Vorzugsrechte beim Einkaufe Gebrauch machen wollen, haben die Ausweiskarte sowie den antlichen Einkaufsschein auf Verlangen dem vor den Verschleißstellen den Ordnungsdienst

versehenden amtlichen Organen und den Verschleißern vorzuzeigen.

Die vor oder in den Vorschleißetellen etwa schon angereihten, ein Vorzugsrecht nicht genießenden Kunden, sowie die Verschleißer haben das den begünstigten Personen eingeriumte Recht einer bevorzugten Behandtung beim Einkaufe zu beachten. Demnach sind die angereihten Kunden verspflichtet, den begünstigten, gehörig legtlimierten Personen den Vortratie die Verschleißer diese begünstigten Personen vor den anderen Kunden zu bedienen.

Die Ausweiskarte gilt nur für jenen Zeitraum, für welchen sie ausgestellt ist, keineswegs aber länger als für die Dauer der Schwangerschaft, beziehungsweise solange, als die Mutter oder die Amme das Kind stillt, längstens aber bis zur Vollendung der 40. Lebenswoche des Kinder.

Im Falle des vorzeitigen Aufhörens der Schwangerschaft, der Abgabe des Kindes in eine Anstalt oder in ein Spital, der Beendigung des Stillens vor Vollendung der 40. Lebenswoche des Kindes oder des Ablebens des Kindes, ist die Ausweiskarte dem zuständigen Bezirkspolizeikommissariate zurückzustellen.

Bei Übersiedlungen in den Sprengel eines anderen als desjenigen Bezirkspolizeikommissariates, welches die Ausweiskarte ausgestellt hat, ist die Karte bei dem nach der Übersiedlung zustänfügen Bezirkspolizeikommissariate abzugeben. Von diesem Kommissariate vird eine neue Ausweiskarte ausgestellt, Die Ausweiskarte ist eine öffentliche Urkunde, deren Fälschung nach dem Straßesetze zeahndet wird.

Eine millsräuchliche Verwendung der Ausweiskarte hat, abgeseben von der Bestrafung, deren Entziehung zur Folge.

Obertretungen der Anordnungen dieser Kundmachung werden gemiß der §87 und 11 der Kaiserlichen Versorlungs vom 20. April 1854, RGB. Nr. 98, mit Geld von 2 bis 200 Kronen oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen gealnidet.

Die Kundmachung tritt an 12 Dezember 1971 in Kraft.

Wien, am 7. Dezember 1917.